

# PROTOKOLL

2018

## über Änderungen des Kollektivvertrages für die Angestellten der Maschinenringe und der MR-Service Genossenschaft in OÖ.

abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits und dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz sowie der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, andererseits, wie folgt:

### I. Gehaltsordnung

Die KV-Ansätze zu den Einstiegsgehältern im 1. Jahr und die KV-Ansätze ab dem 2. Jahr werden in allen Kategorien um 2,45 % erhöht ab 1. Jänner 2018. Die KV-Ansätze ab dem 6. Jahr bleiben unverändert.

**Die IST-Gehälter werden ab 1. Jänner 2018 in allen Kategorien um 2,35 % erhöht.**

Die Centbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

### II. Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigungen werden erhöht wie folgt:

1. Lehrjahr	550 Euro
2. Lehrjahr	750 Euro
3. Lehrjahr	915 Euro
Anschlusslehre	1.225 Euro

### III. Urlaub

§ 7 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

Ausmaß des Erholungsurlaubes

Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren;
2. 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen)
  - a) bei einem Dienstalder von 25 Jahren;
  - b) für den Angestellten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat.

In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses als Angestellter beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Kalendermonat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.

Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Das Ausmaß des gesamten Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres ist zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem Beschäftigungsausmaß und anschließend nach allen Zeiträumen mit verschiedenen Beschäftigungsausmaßen entsprechend desselben zu aliquotieren. Die Summe aller dementsprechend (doppelt) aliquotierten Teilurlaubsguthaben bilden das Gesamtjahresurlaubsausmaß, von dem wiederum der bereits verbrauchte Erholungsurlaub abzuziehen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten

- a) eines Karenzurlaubes
- b) einer Außerdienststellung oder einer gänzlichen Dienstfreistellung,

gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes, der Außerdienststellung oder der Dienstfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der Beginn des Wirtschaftsjahres.

Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes (Dienstalder) gelten die Anrechnungsbestimmungen nach § 3 des Urlaubsgesetzes.

## **IV. Sonderzahlungen**

*§ 11 wird ergänzt:*

.... Die Sonderzahlungen können auch vierteljährlich ausbezahlt werden.

## V. Karenzanrechnung

§ 13 wird neu eingefügt:

Alle Karenzzeiten (zB Mutterkarenz, Bildungskarenz, Pflegekarenz, etc.) werden zur Gänze in allen der Dauer des Dienstverhältnisses zugrundeliegenden Anspruchsberechnungen eingerechnet.

## VI. Tagesarbeitszeit

Zur höchstzulässigen Tagesarbeitszeit von 12 Stunden *wird § 3 ergänzt:*

Bei erhöhtem Arbeitsbedarf (Arbeitsspitzen) ist eine Überschreitung der Tagesarbeitszeit von 10 Stunden zulässig bei Verrechnung von Überstunden. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden.

## VII. Inkrafttreten

Die neue Gehaltstabelle und die Erhöhung der IST-Gehälter und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich der Gehaltsordnung eine Laufzeit von 12 Monaten.

### **Gehaltsordnung NEU:**

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren eine gemeinsame Besprechung im Jahr 2018 zwecks Errichtung eines Gehaltsschemas, welches für die nächste KV-Verhandlung 2019 zu berücksichtigen ist.

Linz, am 9. Jänner 2018

Für den  
Arbeitgeberverband der land-  
und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für den  
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund  
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz

Für die  
Kammer der Arbeiter und Angestellten  
in der Land- und Forstwirtschaft in OÖ.  
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz

## II. Teil

**Gehaltsordnung 2018**

Die Entlohnung erfolgt nach Verwendungskategorien. Die angegebenen Gehälter sind Mindestgehälter. Frei vereinbarte Überzahlungen werden aufgerechnet.

	Einstieg	ab 2. Jahr	ab 6. Jahr
<b>Kategorie 1:</b> <b>Angestellte ohne fachspezifische Berufsausbildung</b> zB angeleitete Bürokräfte	1.445,00	1.507,00	1.598,00
<b>Kategorie 2:</b> <b>Angestellte mit fachspezifischer Berufsausbildung für Routinetätigkeiten</b> ohne Mitarbeiterführung zB SekretärInnen, Sachbearbeiter	1.640,00	1.722,00	1.840,00
<b>Kategorie 3:</b> <b>Angestellte mit Fachkenntnissen und qualifizierter Tätigkeit</b> mit Teilbereichsverantwortung zB Disponenten, Außendienstmitarbeiter	1.865,00	1.958,00	2.093,00
<b>Kategorie 4:</b> <b>Bereichsleiter</b> Angestellte mit selbstständig eigenverantwortlichem Aufgabenbereich und mind. 3 Dienstjahren	2.203,00	2.314,00	2.473,00
<b>Kategorie 5:</b> <b>Leitende Angestellte</b> zB Geschäftsführer, Prokurist	in freier Vereinbarung		
<b>Lehrlingsentschädigung:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehrjahr</li> <li>2. Lehrjahr</li> <li>3. Lehrjahr</li> <li>Anschlusslehre</li> </ol>	<div style="text-align: right;">           550,00            750,00            915,00            1.225,00         </div>		